

## **Merkblatt**

(Stand: Januar 2013)

### **Genehmigung für bauliche Anlagen in Gewässern einschließlich des Bereiches bis zur Böschungsoberkante, im Gewässerrandstreifen sowie im Überschwemmungsgebiet**

#### **1. Allgemein**

In Überschwemmungsgebieten, in Gewässern und im Gewässerrandstreifen bedürfen der Genehmigung:

- *die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,*
- *das Lagern von Stoffen, die die Wasserqualität gefährden, auf dem Boden,*
- *die Umwandlung von Grün- in Ackerland,*
- *das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen*

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung innerhalb der Risikogebiete oder potentiellen Risikogebieten mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest.

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen besteht in Hessen im Außenbereich und ist zehn Meter breit.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird und
5. bei Anlagen im Gewässerrandstreifen und in Gewässern die Gewässerqualität nicht nachteilig beeinflusst

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

#### **2. Form der Unterlagen**

Außer einem formlosen Anschreiben (1-fach) sind dem Antrag folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die Unterlagen werden von fachkundigen Personen erstellt und sind jeweils mit einem Ausfertigungsdatum zu versehen sowie von Antragstellern und Planungsträgern zu unterschreiben. Die Antragsunterlagen sind formgerecht gemäß DIN 824 auf DIN A4 mit Heftrand zu falten, damit sie dem Bescheid angeheftet werden können. Zusätzliche Anforderungen von Unterlagen bleiben in besonderen Fällen vorbehalten.

### **3. Beschreibung**

- 3.1 Angaben zum Antragsteller
- 3.2 Bezeichnung der betroffenen Grundstücke mit Gemarkung, Flur, Parzelle und Eigentümer
- 3.3 Genaue Bezeichnung des Gewässers
- 3.4 Zweck und Beschreibung des Bauvorhabens
- 3.5 Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 78 WHG und § 23 HWG

### **4. Hydraulischer Nachweis**

- 4.1 Nachweis der Hochwassersicherheit für die Bauphase und den Betriebszustand
- 4.2 Pläne zur Gewässergestaltung (Freibord, Materialien, Profil, Durchgängigkeit, etc.)
- 4.3 Schleppspannungsnachweise (ggf. beim Einbau in Gewässern)
- 4.4 Nachweis des maßgeblichen Hochwassers sowie des mittleren und niedrigsten Wasserstandes
- 4.5 Angaben zum Retentionsraumverlustes und Ausgleich des Retentionsraumes.

### **5. Planbeilagen**

- 5.1 Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 bis 1: 10.000
- 5.2 Lageplan im Maßstab 1:2000 bis 1:500
- 5.3 Katasterplan mit Eigentümerverzeichnis im geeigneten Maßstab
- 5.4 Querprofile und Längenschnitte mit Eintragung des Bestandes und der geplanten Baumaßnahme sowie Einzeichnung der Böschungsoberkanten und des maßgeblichen Hochwassers sowie des mittleren und niedrigsten Wasserstandes
- 5.5 Maßstabsgetreue Bauwerkszeichnungen

In den vorzulegenden Planunterlagen sind alle dargestellten Bauwerke und Gewässerprofile zu vermaßen und mit Höhenangaben, bezogen auf NN, zu versehen.

### **6. Statik**

- 6.1 Prüfstatik oder Prüfzeugnis des geplanten Bauwerkes.
- 6.2 Standsicherheitsnachweis für den Hochwasserfall.

Im Einzelfall kann nach Rücksprache mit der Abteilung Gewässer- und Bodenschutz des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom Umfang der o. g. Nachweise abgewichen werden.

### **7. Sonstiges**

Sofern es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handeln sollte, ist die Vorlage einer Eingriffs- und Ausgleichsplanung erforderlich. Es wird daher empfohlen, sich im Vorfeld mit der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Verbindung zu setzen, um abzuklären, ob Aussicht auf Erteilung einer Genehmigung besteht.